Beilage 56.

Gesetz vom . . .

wirkfam für bas Land Borarlberg,

betreffend Ubänderung des § 1 des Gesetzes vom 28. Dezember 1909, C. G. Bl. Ar. 164, bezüglich Einhebung einer Candesauflage auf den Verbrauch von Bier.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Der § 1 bes Gesetzes vom 28. Dezember 1909, L. G. Bl. Nr. 164, tritt außer Kraft und hat folgenbermaßen zu lauten:

Das im Lande Vorarlberg mit Ausschluß der politischen Gemeinde Mittelberg zum Verbrauche ge-langende Vier unterliegt einer Landesauflage von 2 bis 4 K für das Heftoliter.

Bei der Vorschreibung werden Bruchteile über

5/10 Heller als ganze Heller gerechnet.

Die Söhe der Auflage innerhalb der im Absat 1 festgesetzen Grenzen wird allährlich bei Festsetzung des Landesvoranschlages für das nächstfolgende Jahr im Wege eines Landtagsbeschlusses bestimmt, welcher, soferne im Ausmaße gegenüber dem Vorjahre eine Anderung eintreten soll, der Allerhöchsten Genehmigung zu unterziehen ist.

Für das Jahr 1910 beträgt die Auflage 2 K

für das Hektoliter.

§ 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes find Mein Minifter bes Innern und Mein Finanzminifter betraut.